

Pkw als Lkw

Ich überlege, einen SUV zu kaufen, der auch als Lkw typisiert werden kann (Gesamtgewicht unter 3500 Kilogramm). Die Vorteile sind u. a. die Befreiung von der NoVA und eine günstigere motorbezogene Steuer. Mit welchen Nachteilen muss ich rechnen? Lkw-Fahrverbot usw.?

Andreas Leskovic
1110 Wien

**Dazu D.A.S-Juristin
Mag. Gabriele Burda:**

Hier ist im Vorfeld abzuklären, ob nicht schon die Typisierung scheitern könnte. Dazu sollte die Landesfahrzeugprüfstelle kontaktiert werden, ob bei dem Fahrzeug Auflagen zu erfüllen und Umbauten notwendig sind sowie weiters, welche Kosten diese Arbeiten verursachen. Auch sollte mit dem Bundesministerium für Finanzen abgeklärt werden, ob eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht und welche Klein-Lkw in der vom BMF anerkannten Steuerliste aufscheinen.

Zu den Gesetzesverboten: Diese enthalten meist Bestimmungen für Lkw über 3,5 Tonnen und sind auf Ihr Fahrzeug nicht anwendbar. Vor Auslandsfahrten sollten Sie aber die jeweiligen Verkehrsbestimmungen beachten.

Parkschein-Irrglaube

Angenommen, ich stelle mein Fahrzeug in Wien in einer Kurzparkzone in den letzten 15 Minuten der geltenden Zonendauer ab. Stimmt es, dass ich in diesem Fall keinen Parkschein mehr ins Fahrzeug legen muss, weil angefangene Viertelstunden bei der Scheinentwertung unberücksichtigt bleiben können?

Maria Grauvogel
per e-mail

**Dazu D.A.S-Juristin
Mag. Gabriele Burda:**

Nein. Die Entwertung eines Parkscheines hat auch dann zu erfolgen, wenn das Fahrzeug in der letzten Viertelstunde der Gültigkeitsdauer der Kurzparkzone abgestellt wird. Es kann nämlich sein, dass genau in dieser Viertelstunde ein Parkraumüberwachungsorgan kontrolliert und bei Nichtvorliegen eines Parkscheins (rechtmäßigerweise) eine Organstrafverfügung ausstellt. Näheres zum Ausfüllen des Parkscheins in Wien finden Sie auf www.allesauto.at mit dem Webcode: 6ne34.

Achtung Unwetter!

Infolge eines Unwetters fiel ein Motorrad, das neben meinem Wagen abgestellt worden war, auf mein geparktes Auto. Ich sprach den Motorradfahrer darauf an und verlangte, dass er den Schaden seiner Versicherung melde. Er entgegnete, dass er sein Motorrad korrekt abgestellt und höhere Gewalt den Schaden verursacht hätte. Stimmt das? Muss ich jetzt den Schaden selbst tragen?

Stefan Hufeler
1070 Wien

**Dazu D.A.S-Juristin
Mag. Gabriele Burda:**

Höhere Gewalt liegt dann vor, wenn der Motorradfahrer sein Fahrzeug korrekt nach der Bedienungsanleitung des Herstellers und den Straßengegebenheiten abgestellt hat und ihn somit kein Verschulden am Umfallen des Fahrzeuges trifft. Höhere Gewalt liegt auch bei einem Sturm von über 60 km/h bei ordnungsgemäßer Aufstellung vor.

In solchen Fällen müssen Sie die Kosten selbst tragen (außer, Sie haben eine entsprechende Kaskoversicherung). Wenn der Fall strittig ist, können Sie auch selbst eine Mel-

dung bei der gegnerischen Haftpflichtversicherung machen (über das Kennzeichen kann beim Versicherungsverband die Haftpflichtversicherung ausfindig gemacht werden). Jedoch müsste aufgrund von eindeutigen Beweisen (Zeugen, Fotos bzw. meteorologisches Gutachten der ZAMG) feststehen, dass der Motorradfahrer sein Gerät doch nicht korrekt abgestellt hat (z. B. abschüssige Straße, nicht ordnungsgemäßes Herunterklappen des Motorradständers etc.) oder dass gemäß meteorologischem Gutachten an diesem Ort und zu dieser Zeit kein schweres Unwetter niederging.